



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2800 - 2801, DOK 550; 553.2; 553.4

**Aufnahme einer Anordnung in den Pfändungs- und
Überweisungsbeschuß, die den Schuldner verpflichtet, dem
Gläubiger seine Gehaltsabrechnung zur Verfügung zu stellen -
Beschuß des LG Koblenz vom 06.03.1997 - 2 T 133/97**

Aufnahme einer Anordnung in den Pfändungs- und
Überweisungsbeschuß, die den Schuldner verpflichtet, dem
Gläubiger seine Gehaltsabrechnung zur Verfügung zu stellen
(§§ 829, 836 Abs. 3, 840 ZPO);

hier: Beschuß des Landgerichts (LG) Koblenz vom 6.3.1997
- 2 T 133/97 -

Orientierungssatz:

Wird durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß das
Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, kann in den Beschuß
eine Anordnung aufgenommen werden, die den Schuldner verpflichtet,
dem Gläubiger seine letzten 3 Gehaltsabrechnungen zur Einsicht zur
Verfügung zu stellen.